

Verordnung über die Pikettentschädigung der Mitarbeiter der Verwaltung in der Strafanstalt Oberschöngrün, in der Anstalt Schachen und in den Untersuchungsgefängnissen¹⁾

RRB vom 18. Dezember 1990

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 45 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom
23. November 1941²⁾

beschliesst:

§ 1.³⁾ Die Mitarbeiter der Verwaltung in der Strafanstalt Oberschöngrün,
in der Anstalt Schachen und in den Untersuchungsgefängnissen erhalten
für jede Pikettdienstwoche eine Pikettentschädigung von 110 Franken.

§ 2. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.⁴⁾ Vorbehalten bleibt
das Einspruchsrecht des Kantonsrates.

¹⁾ Titel Fassung vom 2. Februar 1993; GS 92, 707.

²⁾ BGS 126.1.

³⁾ § 1 Fassung vom 2. Februar 1993.

⁴⁾ Inkrafttreten der Änderung vom:
- 2. Februar 1993 rückwirkend am 1. Januar 1993.